



Nummer: 106/2014
den 15. Juli 2014

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

- | | | | | |
|-------------------------------------|--|-------------------------------------|--------|---------------|
| <input type="checkbox"/> | Öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> | KT | 24. Juli 2014 |
| <input type="checkbox"/> | Nichtöffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> | VFA | 17. Juli 2014 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nichtöffentlich bis zum
Abschluss der Vorberatung | <input type="checkbox"/> | ATU | |
| | | <input type="checkbox"/> | ATU/BA | |
| | | <input type="checkbox"/> | SOA | |
| | | <input type="checkbox"/> | KSA | |
| | | <input type="checkbox"/> | JHA | |

Betreff: Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Anlagen: 4

- Verfahrensgang:
- Einbringung zur späteren Beratung
 - Vorberatung für den Kreistag
 - Abschließender Beschluss im Kreistag

BESCHLUSSANTRAG:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird, wie in der Anlage 3 dargestellt, beschlossen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch die Änderung der Satzung ist mit einem jährlichen Mehraufwand bei Kostenart 44210000, P 1110102 von 150.000 Euro zu rechnen. Im Haushaltsplan 2015 sind 350.000 Euro zu veranschlagen.

Sachdarstellung:

Der Ältestenrat empfiehlt, die Regelungen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und die Fraktionsentschädigungen neu zu fassen.

Derzeit erhalten Kreisräte nach § 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die sich zusammensetzt aus,

- | | |
|--|----------|
| a) einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von | 50 Euro |
| b) einem Sitzungsgeld in Höhe von bis zu 3 Stunden | 30 Euro |
| über 3 bis 6 Stunden | 52 Euro |
| über 6 Stunden | 72 Euro. |

Die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit hat sich wie folgt in den vergangenen Jahren entwickelt:

1999	2003 - Sparbeschlüsse -	2009
bis 3 Std. 30 Euro	bis 3 Std. 30 Euro	bis 3 Std. 30 Euro
3 bis 8 Std. 60 Euro	3 bis 8 Std. 52 Euro	3 bis 6 Std. 52 Euro
über 8 Std. 80 Euro	über 8 Std. 72 Euro	über 6 Std. 72 Euro

In der Anlage 1 ist ein Vergleich der ehrenamtlichen Entschädigung der Landkreise in der Region sowie in Anlage 2 eine Modellrechnung beigefügt.

Im Ältestenrat bestand Einvernehmen, den monatlichen Grundbetrag je Kreisrat auf 80 Euro zu erhöhen. Einen monatlichen Grundbetrag für Fraktionsvorsitzende bis zu 10 Fraktionsmitgliedern in Höhe von 120 Euro und einen monatlichen Grundbetrag für Fraktionsvorsitzende ab 11 Fraktionsmitglieder in Höhe von 200 Euro einzuführen. Für die Sitzungen, auch für die Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung einer Sitzung dienen, soll je Sitzung und Sitzungssitz ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 Euro, max. täglich 150 Euro gewährt werden.

Die Entschädigung der Fraktionen, die seit 1985 für Fraktionen bis zu 15 Mitgliedern eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro und über 15 Mitgliedern eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80 Euro vorsieht, soll künftig für Fraktionen ab 11 Mitgliedern 100 Euro monatlich, für Fraktionen bis zu 10 Mitgliedern 50 Euro monatlich und für Parteien/Wählervereinigungen unter 3 Mitgliedern 20 Euro monatlich betragen (vergleiche Anlage 3).

Die bisher in § 5 geregelte gesonderte Erstattung von Aufwendungen kann entfallen, da die Regelungen der Reichsversicherungsordnung und das Angestelltenversicherungsgesetz inzwischen außer Kraft getreten sind und der darin geregelte Anspruch nach § 15 Landkreisordnung in Verbindung mit § 1 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt werden kann.



Heinz Eininger
Landrat

Göppingen	Böblingen	Rems-Murr	Ludwigsburg	Esslingen
Jeder Kreisrat mtl. 25 €	Jeder Kreisrat mtl. 70 €	Jeder Kreisrat jährl. 900 €	Jeder Kreisrat jährl. 840 €	Jeder Kreisrat mtl. 50 €
FraVosi. zusätzlich nochmals mtl.50 €	FraVosi mtl. zusätzl 70 € Stv.d.FraVosi 75% aus 70 €	FraVosi jährl. 1800 €	FraVosi jährl. bis 5 Mitgl. 1040 € bis 10 Mitgl. 1240 € bis 20 Mitgl. 1440 € über 20 Mitgl. 1640 €	
----- Sitzungsgeld auch für Sitzungen der Fraktionen die der Vorbereitung ei- ner Sitzung dienen. -----	----- Sitzungsgeld auch für Sitzungen der Fraktionen -----	----- Fraktionssitzungen und Vorbesprechungen von Ausschüssen sind in o.g. Jahresbetrag ent- halten. -----	----- Sitzungsgeld auch für Sit- zungen der Fraktionen die der Vorbereitung einer Sit- zung dienen. -----	----- Sitzungsgeld auch für Sitzungen der Fraktio- nen die der Vorberei- tung einer Sitzung die- nen. -----
Sitzungen:	Sitzungen:	Sitzungen:	Sitzungen:	Sitzungen:
> 4 Std. 35 € über 4 – 6 Std. 45 € über 6 – 8 Std. 55 € Über 8 Std. 65 €	Je Sitzung pauschal 50 €	Je Sitzungstag 55 €	je Sitzung 70 € Geld nur für Ausschuss- Sitz Bei mehreren Sitzungen am Tag max. 140 € bzw. bei Aufsichts- /Pflegekraft max. 210 €	> 3 Std. 30 € Über 3 – 6 Std. 52 € Über 6 Std. 72 €

Göppingen	Böblingen	Rems-Murr	Ludwigsburg	Esslingen
An- u. Abfahrt je 1 Std.	entfällt	entfällt	entfällt	An- u. Abfahrt je 1 Std
Landesreisekostenrecht	Landesreisekostenrecht	Fahrtkosten im Jahresgrundbetrag enthalten	Landesreisekostenrecht	Landesreisekostenrecht
Freiberufler/Selbständige die Verdienstaussfall oder Aufsicht-/Pflegekraft (Kind bis 12 J) glaubhaft machen können, erhalten die eineinhalbfache Entschädigung.	Bei Aufsichts-/Pflegekraft je Sitzung 70€	Freiberufler und bei Verdienstaussfall o. nachweislichem Bedarf Haushaltshilfe / Pflegekraft 110 €	Freiberufler/Selbständige die Verdienstaussfall oder Aufsicht-/Pflegekraft (Kind bis 10 J) glaubhaft machen können, erhalten die eineinhalbfache Entschädigung.	Keine Regelung
Fraktionen: Pauschal jährlich pro Fraktion 650 € pro Mitglied 60 €	Fraktionen: Pauschal jährlich pro Mitglied 100 € mindestens aber 500 € bis max. 2.500 €	entfällt	entfällt	Fraktionen: Pauschal mtl. bis 15 Mitgl. 40 € mehr als 15 Mitgl. 80 €
Regelung ab 01. Juni 2012	Regelung ab 01. Januar 2013	Regelung ab 29.Mai.2010	Regelung ab 01.September 2013	Regelung ab 01. Oktober 2009

Region

Aufwandsentschädigung mtl. Grundbetrag	180 €
Pro Sitzung pauschal (den Sitzungen vorgeschaltete Fraktionssitzungen werden hinzugerechnet)	90 €
Bei nachgewiesenem Verdienstaussfall je Sitzung pauschal	180 €
FraVosi mtl. zusätzlich	360 €
1. Stv. FraVosi mtl. zusätzlich	180 €
Fahrtkosten spitz	

Regelung ab 01. September 2014

Anlage 2

5 Kreistagssitzungen a 2 Std.
 5 Ausschuss-Sitzungen a 5 Std.
 5 Fraktionssitzungen a 2 Std.
 5 Arbeitskreissitzungen a 2 Std.

	Göppingen	Böblingen	Rems-Murr-Kreis	Ludwigsburg	Esslingen
Pauschale Jahr	300	840	900	840	600
Sitzungsgeld	750	1.000	1.100	1.400	710
Gesamt	1.050	1.840	2.000	2.240	1.310

Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Esslingen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 2 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

a) einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 80 Euro.

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Entschädigung beträgt je Sitzung und je Sitz	75 Euro
bei mehreren Sitzungen am Tag maximal	150 Euro

Der Absatz:

Für die Hin- und Rückfahrt werden je eine Stunde angerechnet.
Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.
entfällt komplett.

3. § 2 Abs. 4 (neu):

(4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Entschädigung bei Fraktionen bis zu 10 Mitgliedern in Höhe von	120 Euro
und bei Fraktionen ab 11 Mitgliedern in Höhe von	200 Euro

4. § 2 Abs. 5 (neu)

Freiberufler/Selbständige die Verdienstaufschlag und Kreisräte, die die Notwendigkeit einer Aufsicht/Pflegekraft (Kind bis 12 Jahre) glaubhaft machen können, erhalten die 1 ½-fache Entschädigung

5. Der seitherige § 5 entfällt und erhält folgende neue Fassung:

Aufwandsentschädigungen für Fraktionen

Die Fraktionen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:	
für Fraktionen ab 11 Mitgliedern in Höhe von	100 Euro
für Fraktionen bis zu 10 Mitgliedern in Höhe von	50 Euro

Parteien/Wählervereinigungen unter 3 Mitgliedern erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	20 Euro
---	---------

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Esslingen folgende Satzung beschlossen, die am 2. April 2009 geändert wurde:

§ 1

Grundsatz

Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung.

§ 2

Entschädigung der Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner

- (1) Kreisräte erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich zusammensetzt aus
 - a) einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von ~~100 DM/50 €~~ 80 Euro
 - b) einem Sitzungsgeld in Höhe der in Abs. 3 enthaltenen Sätze.

Das Sitzungsgeld wird auch gewährt für Sitzungen, die von den Fraktionen einberufen werden und die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses dienen.

- (2) Die Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner (ohne die Kreisräte), erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstaussfall festgesetzt werden.

- (3) ~~Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von~~

bis zu 3 Stunden	30 €
über 3 bis 6 Stunden	52 €
über 6 Stunden	72 €

Die Entschädigung beträgt je Sitzung und je Sitz	75 Euro
bei mehreren Sitzungen am Tag maximal	150 Euro

~~Für die Hin- und Rückfahrt werden je eine Stunde angerechnet. Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.~~

neu

- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten ein monatliche Entschädigung
 bei Fraktionen bis zu 10 Mitgliedern in Höhe von 120 Euro
 und bei Fraktionen ab 11 Mitgliedern in Höhe von 200 Euro

neu

- (5) Freiberuflicher/Selbständige die Verdienstaufschlag und Kreisräte, die die Notwendigkeit einer Aufsichts-/Pflegekraft (Kind bis 12 Jahre) glaubhaft machen können, erhalten die 1 1/2 -fache Entschädigung.

§ 3**Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten**

- (1) Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für
- | | |
|---------------------------------|-------|
| den Kreisbrandmeister monatlich | 600 € |
| die Stellvertreter monatlich | 300 € |
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens 2 Monate weiterzuzahlen.

§ 4**Reisekostenvergütung**

Bei Verrichtung außerhalb ihres Wohnortes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 2 oder 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den in § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Sätzen.

Die Fahrtkosten für Sitzungen innerhalb des Landkreises können nach dem Reisekostenrecht pauschaliert werden.

§ 5

**Gesonderte Erstattung von Aufwendungen
Aufwandsentschädigungen für Fraktionen**

Die Fraktionen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

für Fraktionen ab 11 Mitgliedern in Höhe von	100 Euro
für Fraktionen bis zu 10 Mitgliedern in Höhe von	50 Euro

Parteien/Wählervereinigungen unter 3 Mitgliedern erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	20 Euro
---	---------

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.